



Aus der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2009

1. Der Gemeinderat erzielte kein Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Vorbescheid), Adorfer Straße 3, Flurstück Nr. 11/5, da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt.
2. Für den Erweiterungsbau der Mittelschule erfolgte die Vergabe von Bauleistungen:
Los 2 – Metallbauarbeiten Alu-Glas-Fassade an die Fa. Rolladen & Fensterbau Johann Philippi GmbH, Oberlungwitz
Los 3 – Dachabdichtung, Zimmer- und Dachklempnerarbeiten an die Müller-Bedachungen GmbH, Oberlungwitz
Los 4 – Trockenbauarbeiten an die Fa. André Schreiter Bau GmbH, Chemnitz
Los 15 – Gebäudereinigungsarbeiten an die Fa. Allgemeine Gebäudereinigung GmbH & Co. Dienstleistungs AG, Dresden
3. Im Rahmen der Bereitstellung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II wurde beschlossen im OT Adorf die energetische Sanierung des ehemaligen Rathauses und die Erweiterung der Kindertagesstätte durch Modulbauweise und damit die Schaffung weiterer dringend benötigter Kita-Plätze durchzuführen.
4. Zugestimmt wurde der Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ hinsichtlich der Straßengestaltung im Bauabschnitt 1 im Bereich zwischen dem Siedlerweg und der Forststraße. Die Änderung betrifft einen Teil des Flurstückes Nr. 694/1.
5. Beschlossen wurde die Widmung der im Bebauungsplan „Klaffenbacher Straße“ ausgewiesenen Park- und Grünflächen auf den Flurstücken Nr. 256/24, 256/25, 256/49, 256/27, 256/28, 694/1, 642, 643, 678, 721/1, 720/1 und 665 als öffentliche Park- und Grünflächen.

Stefan Lori
Bürgermeister

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, den **27.05.2009**, 19.00 Uhr, statt.

Aus der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 20.04.2009

1. Folgendem Bauantrag wurde das Einvernehmen erteilt:
 - Errichtung eines Gartenhauses - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Klaffenbacher Straße" Ahornweg 30, Fl.Nr. 256/40, Gemarkung Adorf
 - Errichtung eines Einfamilienhauses Max-Weigelt-Straße 71, Fl.Nr. 1078, Gemarkung Neukirchen
2. Dem Baumfällantrag für 1 Fichte, Max-Weigelt-Straße 69, wurde zugestimmt.
3. Zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Jahnsdorf Gewerbegebiet "Wilhermsdorfer Straße" wurde die gemeindliche Stellungnahme abgegeben. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen seitens der Gemeinde Neukirchen nicht.

Stefan Lori

Aus der Ortschaftsratsitzung vom 06.04.2009

1. Der Ortschaftsrat erteilte folgendem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen:
Nutzungsänderung Büroblock 2 zu Party- und Versammlungsraum Theodor-Körner-Straße 1, Fl. Nr. 585/21 und 585/23, Gem. Adorf
2. Der Ortschaftsrat stimmte dem Antrag auf Fällung einer Birke und einer Lärche im Grundstück Hauptstr. 82 c, Gemarkung Adorf zu.

Frank Bochmann
Ortsvorsteher

05/2009
08. Mai

AMTSBLATT

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2009

Mit Schreiben vom 22.04.2009, Az.: 030-092.12-41-09/01, wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2009, die am 04.03.2009 mit Beschluss Nr. 14 vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschlossen wurde, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen in der Zeit vom 11.05.2009 bis einschließlich zum 28.05.2009 öffentlich ausliegt und im Rathaus in Neukirchen, Hauptstraße 77, im Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden kann.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 04.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 13.200 TEUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 7.750 TEUR |
| im Vermögenshaushalt | 5.450 TEUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von | 830 TEUR |

- | | |
|---|--------------|
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von | 2.955,5 TEUR |
|---|--------------|

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.300 TEUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt auf

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf - vom Hundert
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf - vom Hundert der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf - vom Hundert der Steuermessbeträge.

Am 26.11.2008 beschloss der Gemeinderat die Änderung der Hebesatzung vom 28.11.2002 bezüglich des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2009.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer bleiben weiterhin unverändert.



Stefan Lori
Stefan Lori
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Stefan Lori
Stefan Lori
Bürgermeister

Neukirchen, den 29.04.2009



Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 7. Juni 2009 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der

Gemeinde Neukirchen

wird in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2009 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen

Montag	von 09.00 Uhr	bis	12.00 Uhr		
Dienstag	von 09.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr	bis	12.00 Uhr		
Freitag	von 10.00 Uhr	bis	11.00 Uhr		

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am **22. Mai 2009 bis 11.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein

- zur Wahl des Europäischen Parlament hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises **Erzgebirgskreis**
- zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde
- oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Neukirchen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag kann auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Gemeinde gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihm bis zum 6. Juni 2009, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben)
- einen amtlichen gelben Wahlumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ordnungsamt



Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am Sonntag, dem 07. Juni 2009

**In der öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses, am 27. April 2009,
wurden folgende Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der nachfolgend
aufgeführten Reihenfolge zugelassen:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinig. Kurzbezeichnung, Kennwort)	Bewerber (Familiennamen, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift Hauptwohnung)
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	Drobniowski, Karl	Rentner	1943	Hauptstraße 141, Neukirchen
		Nowack, Michael	Bankkaufmann	1983	Th. – Körner – Str. 6, Neukirchen/OT Adorf
		Polten, Frank	Student	1984	Hauptstraße 51 a, Neukirchen
		Nowack, Wolfgang	Diplomingenieur	1950	Gärtnerweg 42, Neukirchen/OT Adorf
		Körner, Annette	Diplomingenieur	1964	Hermannstraße 5, Neukirchen
		Aurich, Maria	Altenpflegerin	1951	Hinterer Weg 3 a, Neukirchen
		Grimm, Karin	Ökonomin	1952	M.–Weigelt–Str. 86, Neukirchen
		Zimmermann, Matthias	Diplomingenieur – Bau	1957	Jahnsdorfer Weg 11, Neukirchen
		Otto, Axel	Diplomingenieur	1952	Sonnenhang 10, Neukirchen
		Seidel, Tino	Vertriebstechnologe	1971	Waldstraße 6, Neukirchen
		Muhs, Norman	Rettungsassistent	1985	Gartenstadtstr. 16, Neukirchen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung, Kennwort)	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift Hauptwohnung)
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	Adler, Angela	Diplombiologin	1957	Hauptstraße 243, Neukirchen
		Apostel, Marie – Luise	Geschäftsführerin	1945	Nordstraße 50, Neukirchen
		Jokisch, Heike	Kulturmanagerin	1977	Günnelsweg 1, Neukirchen
		Pester, Heiko	Handelsvertreter	1972	Waldstraße 3, Neukirchen
		Theim, Claudia	Sozialmanagerin	1979	Gärtnerweg 1, Neukirchen/OT Adorf
3	Partei DIE LINKE - DIE LINKE	Rupf, Jürgen	Diplomingenieur	1942	Am Hutholz 7, Neukirchen
		Tabbert, Angela	Krankenschwester	1965	Am Hutholz 3, Neukirchen
		Geßner, Jörg	Fachinformatiker	1964	Forststraße 6, Neukirchen
		Marquard, Steffen	Werkzeugmacher	1950	Gartenstadtstr. 70, Neukirchen
4	Freie Demokratische Partei - FDP	Uhlig, Thomas	Diplomkaufmann	1973	Burkhardtsdorfer Str. 33, Neukirchen/OT Adorf
5	Freie Wähler Neukirchen – Adorf	Beyer, Jürgen	Lehrer	1953	Am Hang 5, Neukirchen/OT Adorf
		Gorow, Maria	Rentnerin	1940	Am Sportplatz 18, Neukirchen
		Hampel, Nicole	Selbständig	1966	Chemnitzer Str. 8, Neukirchen
		Schmidt, Torsten	Selbständig	1970	Klaffenbacher Str. 50 Neukirchen/OT Adorf



Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am Sonntag, dem 07. Juni 2009

**In der öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses, am 27. April 2009,
wurden folgende Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl in der nachfolgend
aufgeführten Reihenfolge zugelassen:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung, Kennwort)	Bewerber (Familiennamen, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift Hauptwohnung)
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	Nowack, Wolfgang	Diplomingenieur	1950	Gärtnerweg 42, Neukirchen/OT Adorf
		Walther, Bernd	Einsatzleiter	1957	Klaffenbacher Str. 21, Neukirchen/OT Adorf
		Nowack, Michael	Bankkaufmann	1983	Th. – Körner – Str. 6, Neukirchen/OT Adorf
2	Kultur – und Heimatverein Adorf (Erzgeb.) e.V. - KuHV Adorf (Erzgeb.) e.V.	Bochmann, Bernd	Verkäufer Landtechnik	1951	Hauptstraße 85, Neukirchen/OT Adorf
		Gierich, Matthias	Kellner	1951	Hauptstraße 93, Neukirchen/OT Adorf
		Rietschel, Tomas	Diplomingenieur	1964	Rosenweg 15, Neukirchen/OT Adorf
		Uhlmann, Joachim	Elektromeister	1952	Th.- Körner - Str. 13, Neukirchen/OT Adorf

Gemeindevwahlausschuss

**Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau**



**Bereitschaftsdienst
Trinkwasser
Tel.: 03763 / 405 405**

www.rzv-glauchau.de

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter **0371/4752134** erreichbar.

Die Postadresse lautet:

**Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter – persönlich –
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen**



Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im Mai ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindewesen.



Kein Weiser
hat sich je gewünscht,
jünger zu sein.

Jonathan Swift



Jubilare in Neukirchen

Zum

70. Geburtstag

70.

am 14.05.	an Herrn	Claus-Dieter Viertel
am 15.05.	an Herrn	Karl Lauckner
am 17.05.	an Frau	Brigitte Seedorf
am 18.05.	an Frau	Gertraude Reinbold
am 22.05.	an Frau	Käte Will
am 28.05.	an Herrn	Otto Kamann

Zum

75. Geburtstag

75.

am 20.05.	an Herrn	Siegfried Ehrlich
am 27.05.	an Frau	Elvira Kandler
am 30.05.	an Herrn	Johannes Uhlig
am 31.05.	an Frau	Anna Dost

Zum

80. Geburtstag

80.

am 06.05.	an Herrn	Erich Gawantka
am 15.05.	an Frau	Erika Mayer
am 28.05.	an Frau	Irmgard Seyfert
am 29.05.	an Frau	Thea Zickmann

Zum

90. Geburtstag

90.

am 05.05. an Frau Gertrud Ehrhardt

Zum

91. Geburtstag

91.

am 09.05. an Frau Elli Kellermann



Jubilare in Adorf

Zum

75. Geburtstag

75.

am 15.05.	an Herrn	Johannes Schmidt
am 27.05.	an Herrn	Jochen Rüter
am 29.05.	an Herrn	Eberhard Müller

Zum

80. Geburtstag

80.

am 06.05.	an Frau	Gertraute Richter
am 14.05.	an Herrn	Herbert Bochmann
am 16.05.	an Frau	Erika Schulz



Ihr Bürgermeister Stefan Lori



Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

1. Chemnitzer Straße 28

Wohnung im 1. Obergeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller,
Bodenanteil, Waschmaschinenraum
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: ca. 54,8 m²
Kaltmiete 3,90 €/m²
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

2. Chemnitzer Straße 28

Wohnung im Erdgeschoss:

3 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller,
Bodenanteil, Waschmaschinenraum
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: ca. 74,28 m²
Kaltmiete 3,90 €/m²
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

3. Pfarrweg 2

Wohnung im Dachgeschoss:

2 Zimmer, kleine Küche, Bad mit WC,
Bodenanteil, Schuppen.
Wohnfläche insgesamt: ca. 56,8 m²,
Kaltmiete: 3,90 €/m²
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde **0371/2710224** besichtigt werden.

Die Wohnungen befinden sich in teilsanierten Mehrfamilienhäusern. Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.

Durch die Gemeinde können wieder Garagen im Garagenkomplex Paul-Claußner-Straße (Zufahrt neben der Feuerwache) vermietet werden. Die Garagen werden ohne Stromanschluss zu einem monatlichen Mietpreis von 25,56 € vermietet.



Information der Bibliothek

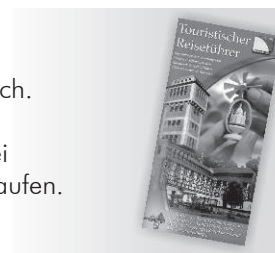


Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte „**Reiten in der Region Stollberg und Umgebung**“ für 3,00 € und die „**Wander-, Radwander- und Reitkarte Stollberg und Umgebung**“ für 4,90 € käuflich erworben werden.

Der „**Touristische Reiseführer**“ ist zum Preis für 1,90 € weiterhin erhältlich.

Die Reiterkarte und der Touristische Reiseführer sind auch im OT Adorf bei Herrn Sachse im Haushalt-Shop zu kaufen.



Bildband „Freistaat Sachsen“

Die Gauweiler Verlags GmbH hat in der Verlagsreihe Bundesländer in Bild- und Textdokumentationen die zweite Auflage des Bildbandes „Freistaat Sachsen“ veröffentlicht. Er umfasst knapp 690 Seiten und wurde in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und den sächsischen Städten und Gemeinden veröffentlicht.

Inhaltlich wird eine große Bandbreite an Wissenswertem über den Freistaat Sachsen abgedeckt - von Geschichte über den Bereich Politik, Verwaltung und Wirtschaft bis hin zu Bildungswesen und Kultur.

Den größten Teil im Bildband beinhalten die Landschaften- der Aufbau des Buches folgt dabei, vom Vogtland ausgehend Richtung Osten und von der Neiße wieder zurück über die Elbe in die Leipziger Tieflandsbucht, den alten Kreisstrukturen des Freistaates. Unter anderem präsentiert sich in diesem Teil auch unsere Gemeinde Neukirchen mit dem Ortsteil Adorf.

Diesen Bildband können Sie in unserer Bibliothek zum Preis von 36,00 € käuflich erwerben.

Internetarbeitsplatz in der Bibliothek

Der Internetarbeitsplatz in der Bibliothek steht zur Benutzung wieder bereit!!!

Viel Wissen und Informationen kann man jetzt auch über Google Earth und die Wikipedia Enzyklopädie erhalten.

Es kann ebenfalls über den elektronischen Katalog „Opac“ im Medienbestand der Bibliothek recherchiert werden.

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr
Tel.: 0371 / 27 10 236

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Adorf

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat jeweils in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Die Bücherei befindet sich im ehemaligen Rathaus, Hauptstr. 119.